



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pa/052-2024#068  
Datum: 30.09.2025

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Neubau der techn. Sicherungen BÜ 19,7 Heidensche Straße / BÜ  
0,6 Gasstraße“**

**in der Gemeinde Lage  
im Landkreis Lippe**

**Bahn-km 0,604 und Bahn-km 19,726**

**der Strecke 2983 Lage – Hameln**

**der Strecke 2980 Herford – Himmighausen**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Königstraße 57  
47051 Duisburg**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	6
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Natur- und Artenschutz .....	6
A.4.2	Immissionsschutz .....	8
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	9
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	10
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten .....	10
A.4.6	Kampfmittel .....	10
A.4.7	Unterrichtungspflichten .....	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	11
A.7	Sofortige Vollziehung .....	11
A.8	Gebühr und Auslagen .....	11
B.	Begründung .....	12
B.1	Sachverhalt .....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	12
B.1.2	Verfahren .....	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	13
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	13
B.2.2	Zuständigkeit .....	14
B.3	Umweltverträglichkeit .....	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	14
B.4.1	Planrechtfertigung .....	14
B.4.2	Variantenentscheidung .....	15
B.4.3	Natur- und Artenschutz .....	16
B.4.4	Immissionsschutz .....	17
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	17
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	18
B.4.7	Kampfmittel .....	18
B.5	Gesamtabwägung .....	18
B.6	Sofortige Vollziehung .....	18
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	18
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	19

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der techn. Sicherungen BÜ 19,7 Heidensche Straße / BÜ 0,6 Gasstraße“, in der Gemeinde Lage, im Landkreis Lippe, Bahn-km 0,604 der Strecke 2983, Lage - Hameln und Bahn-km 19,726 der Strecke 2980 Herford - Himmighausen wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der vorhandenen BÜSA BÜ 19,7 mit fünf Lichtzeichen und den dazugehörigen Komponenten
- Rückbau der vorhandenen BÜSA BÜ 0,6 mit vier Lichtzeichen und den dazugehörigen Komponenten
- Neubau einer BÜSA mit acht Lichtzeichen, vier Fahrbahnschranken, 4 Gehwegschranken sowie dazugehörige Bahnübergangskomponenten
- Neubau einer BÜSA mit acht Lichtzeichen, 4 kombinierte Fahrbahn- und Gehwegschranken sowie dazugehörige Bahnübergangskomponenten
- Anpassungen der Fahrbahn
- Bau eines Bahnübergangs-Schalthauses (2,87 m x 1,7 m x 2,66 m)

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 09.12.2024, 26 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab 1 : 2.500	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 09.12.2024, 5 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 09.12.2024, 2 Seiten	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Beschilderungs- Markierungsplan, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.3	Kreuzungsplan Straßenplanung, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.4	Schleppkurvenplan 1, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.5	Schleppkurvenplan 2, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.6	Schleppkurvenplan 3, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.7	Streuwinkelplan, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.8	Streuwinkelplan, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.9	Verkehrszählung am BÜ Heidener Str., Planungsstand: 18.12.2019, 15 Seiten + Anlagen	nur zur Information
7.10	Verkehrszählung am BÜ Gasstr., Planungsstand: 18.12.2019, 15 Seiten + Anlagen	nur zur Information
8.1	Höhenplan, Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab 1 : 250 / 1 : 25	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
8.2	Höhenplan BÜ 0,6 Gasstraße, Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab 1 : 250 / 1 : 20	nur zur Information
8.3	Höhenplan BÜ 0,6 Gasstraße, Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab 1 : 250 / 1 : 20	nur zur Information
9	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 01.08.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
10	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
11.1.1	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan – BÜ 19,7 Planungsstand: 09.12.2024, 26 Seiten	genehmigt
11.1.2	Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan – BÜ 19,7, Planungsstand: 09.12.2024	genehmigt
11.1.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
11.1.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
11.1.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – BÜ 19,7 Planungsstand: 09.12.2024, 19 Seiten	genehmigt
11.2.1	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan – BÜ 0,6 Planungsstand: 09.12.2024, 26 Seiten	genehmigt
11.2.2	Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan – BÜ 0,6, Planungsstand: 09.12.2024	genehmigt
11.2.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
11.2.3	Maßnahmenplan, Planungsstand: 09.12.2024, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
11.2.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – BÜ 0,6 Planungsstand: 09.12.2024, 19 Seiten	genehmigt
12.1	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung BÜ 19,7 Planungsstand: 09.12.2024. 34 Seiten	nur zur Information
12.2	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung BÜ 0,6 Planungsstand: 09.12.2024. 33 Seiten	nur zur Information
13.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept BÜ 19,7 Planungsstand: 13.07.2022, 12 Seiten + Anlagen	nur zur Information
13.2	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept BÜ 0,6 Planungsstand: 13.07.2022, 12 Seiten + Anlagen	nur zur Information

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Natur- und Artenschutz**

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 09.12.2024, in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen (Unterlage 11.1.1 und 11.2.1) vom 09.12.2024 sowie die innerhalb der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Unterlage 11.5.1 und 11.5.2) vom 09.12.2024 fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Vorkehrungen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001\_V Gehölzschutz
- 002\_V Vergrämungsmahd
- 003\_V Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ)
- 004\_ÖK Ökokonto der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft

Der Inhalt der Maßnahme ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat eine Wiederherstellung der Baustelleinrichtungsflächen sowie aller weiteren bauzeitbedingte temporäre in Anspruch genommen Biotopen zu erfolgen. Die Flächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und Verdichtungen sind durch

Auflockerungen soweit wie möglich zu beseitigen. Die Fertigstellung der Wiederherstellung ist der unteren sowie höheren Naturschutzbehörde zeitnah anzuzeigen.

2. Das Ergebnis der vor dem Eingriff geplanten Baufeldbegehung hinsichtlich der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen“ und „Biotop“ ist ebenfalls der Stadt Lage mitzuteilen.
3. Eingriffe in wertvolle Landschaftsbestandteile sind auf den im LBP dargestellten Umfang zu beschränken.
4. Vor Baubeginn hat eine Überprüfung des Baufeldes auf ein Vorkommen von Zauneidechsen durch eine Begehung bei optimalen Wetterverhältnissen im April zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Begehungen ist der unteren sowie höheren Naturschutzbehörde zeitnah mitzuteilen. Sollten bei der Baufeldbegehung Zauneidechsen nachgewiesen werden, sind in Absprache mit der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde ggf. weitere zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Schutzzäune vorzusehen.
5. Die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen muss im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) erfolgen. Die Person, die diese Funktion wahrnimmt, muss ausreichend fachlich qualifiziert sein und ist den Naturschutzbehörden im Vorfeld zu benennen. Im Rahmen der UBB bestehen folgende Pflichten zur Dokumentation sowie zur Abstimmung und Mitteilung an die untere sowie höhere Naturschutzbehörde:
  - a) der Beginn und das Ende der Maßnahme sowie mögliche Änderungen in der Ausführung des Vorhabens,
  - b) die Umsetzung der Vergrämungsmahd,
  - c) das Ergebnis der Überprüfung des Baufeldes auf Vorkommen der Zauneidechse,
  - d) die Herstellung des Gehölz- und Baumschutzes,
  - e) die Herstellung des bauzeitlichen Bodenschutzes.

## **A.4.2 Immissionsschutz**

### **A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und der Baulärm- und Erschütterungsprognose (Unterlage 12) sind zu beachten und durchzuführen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
5. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
6. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
7. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.

8. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
9. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden.
10. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

#### **A.4.2.2 Stoffliche Immissionen**

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden.

#### **A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

1. Bei der Durchführung von Bodenarbeiten ist die DIN 18915 einzuhalten. Der Boden im Bereich der BE-Fläche ist vor Verdichtung zu schützen oder vor Inanspruchnahme ordnungsgemäß abzuschieben und bis zum Wiedereinbau ordnungsgemäß zu lagern. Materialschüttungen sind auf Vlies durchzuführen, um die Baustoffe nach Bauende vollständig entfernen zu können.
2. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).
4. Werden bei Erdarbeiten, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, auffällige Gerüche oder Verfärbungen des Bodens oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund umgehend hierüber zu informieren.

#### **A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

#### **A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

#### **A.4.6 Kampfmittel**

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### **A.4.7 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, dem Kreis-Lippe und der Bezirksregierung Detmold möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie

ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat den Neubau der technischen Bahnübergangssicherung am BÜ 19,7 Heidensche Straße und BÜ 0,6 Gasstraße hat zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,604 bis 0,604 der Strecke 2983 Lage - Hameln in Lage.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.12.2024, Az. I.II-W-P-S, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau der techn. Sicherungen BÜ 19,7 Heidensche Straße / BÜ 0,6 Gasstraße“ beantragt. Der Antrag ist am 09.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.12.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.01.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.01.2025, Az. 641pa/052-2024#068, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 Stellungnahme vom 02.04.2025, Az. 33B.5222 - 102
2.	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 Stellungnahme vom 17.03.2025, Az. G15/25-0-55.23D
3.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 16.11.2023, Az. 2889215

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 51 Stellungnahme vom 14.05.2024 Stellungnahme vom 24.03.2025
2.	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52 Stellungnahme vom 08.04.2025, Az. 52.04
3.	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 Stellungnahme vom 14.03.2025, Az. 53.10-007/2025-002
4.	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25 Stellungnahme vom 19.03.2025
5.	Stadt Lage Stellungnahme vom 22.04.2025
6.	Kreis Lippe Stellungnahme vom 04.04.2025, Az. 18.02.2025

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn insbesondere haben sich die betroffenen Eigentümer mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums bzw. der gepachteten Flächen schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG und § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Herstellung des vollumfassenden regelkonformen Endzustandes für den Verkehrsknoten Heidensche Straße / Gasstraße mit der Änderung der technischen Sicherung der Bahnübergänge BÜ 19,7 Heidensche Straße und BÜ 0,6 Gasstraße.

Die Planung dient der Herstellung der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in den Bahnübergangsbereichen unter Berücksichtigung der perspektiven zu erwartenden verkehrlichen Entwicklung.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Zur Sammlung des Abwägungsmaterials gehört die Ermittlung etwaiger Planungsalternativen. Die Auswahl zwischen verschiedenen Alternativen setzt dagegen bereits eine Gewichtung der betroffenen Belange voraus und ist daher nicht mehr der Sachverhaltsermittlung zuzurechnen. Es ist dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Sie kontrolliert insoweit nur, ob die von ihm getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 - 4 VR 1/13 - juris, Rn. 41 = NuR 2013, 800-808).

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium verworfen werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, welche durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin mögliche ernsthaft in Betracht kommende Varianten untersucht.

Die Variante die Bahnübergänge aufzuheben (ersatzlos) wurde im Rahmen der Vorplanung den beteiligten Straßenbaulastträger vorgestellt und dabei von allen Beteiligten abgelehnt und deshalb planerisch nicht weiterverfolgt.

Im Rahmen einer Planung wurde weiterhin geprüft, ob die höhengleichen Bahnübergänge durch Ersatzmaßnahme (Längsweg, Brücke) aufgelassen werden können. Eine entsprechende Über- bzw. Unterführung der Bahnstrecke oder ein Ersatzweg wäre wegen der Stadtlage nur mit einem erheblichen baulichen Aufwand realisierbar und würde einen erheblichen größeren Eingriff in die Natur und Umwelt mit sich bringen. Darüber hinaus ist die Verhältnismäßigkeit für einen solchen Eingriff sowie monetäre Aufwand bei der Maßnahme nicht gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat somit nachvollziehbare Gründe für ihre Variantenentscheidung vorgetragen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine andere Variante mit deutlich geringeren Eingriffen und Nachteilen für Dritte und die Allgemeinheit einhergeht. Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

#### **B.4.3 Natur- und Artenschutz**

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11) dargelegt, ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan nimmt auf der Grundlage einer Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands eine Konfliktanalyse vor. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz vor Eingriffen sowie Gestaltungsmaßnahmen werden dargelegt, gleiches gilt für Kompensationsmaßnahmen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Eingriff mit den beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen Naturgüter als ausgeglichen angesehen werden könne.

Die unter A.4.2 aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind vor diesem Hintergrund im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder der Kompensation der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Bei Einhaltung ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 tragen zugleich den Stellungnahmen der Bezirksregierung Köln, des Kreises Euskirchen und der Stadt Lage in Rechnung.

#### **B.4.4 Immissionsschutz**

##### **B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt und im Tagzeitraum durchgeführt werden.

##### **B.4.4.2 Stoffliche Immissionen**

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

#### **B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Mit den Nebenbestimmungen unter A.4.3 wird der Stellungnahme des Dezernats 52 der Bezirksregierung Detmold und der Stellungnahme des Kreises Lippe in Rechnung getragen. Sie sind erforderlich und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

#### **B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

#### **B.4.7 Kampfmittel**

Die Nebenbestimmung unter A.4.6 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die geplante Änderung der Bahnübergangssicherungsanlagen dient dazu, die Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs zu erhöhen. Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes, zum Immissionsschutz und betreffend öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 30.09.2025**

**Az. 641pa/052-2024#068**

**EVH-Nr. 3528048**

Im Auftrag

Ausgefertigt: Essen, 30.09.2025

(Dienstsiegel)